Nachdem nun aber die Erben von den alten Einwohnern nach
sich wieder dort gesammelt u. die alten Privilegien zum
Vorschein gebracht, so hat der Hohe dirigirende Senat in seinem
Ao 1766 an Ihro Kaysl. Mayestät abgelassenem
Sentiment ausdrücklich geäussert, daß die Tiesenhausen
durch ihr ungerechtes Verfahren der Stadt zu viel gethan,
u. daß die Stadt also, nach ihren Privilegien bei ihrer
alten Freyheit als eine Kayserl. Stadt geschützet werden
u. den erlittenen Schadenstand von denen Tiesenhausen
ersetzt bekommen sollen. Statt dessen bewürkten diese
Familie jedoch, daß nach Schweden nach mehrern Beweisen
verschrieben werden mußten u. obgleich der Herr Gesandte
nichts mehr als nur einen Abschriften von denen ehemahls
von den Tiesenhausen selbst schon verfälschten, in der Re-
ductions Commission eingegebenen Copeyen heraus gesendet,
so ertheilte der Hohe dirigirende Senat doch auf diesen
ganz unrichtigen Abschriften, von denen die Tiesenhausen
schon vor dem Senats Sentiment de 1766. selbst die
die Copeyen zu denen Acten gelegt d. 25 Febr. 1771.
die Ukase, daß die Stadt Wesenberg denen Tiesenhausen
gehören u. die Einwohner sich mit ihnen vereinbahren sollten.
Worüber die Bürgerschaft aber sogleich die unterthänigste
Vorstellung an Ihro K. Maytt. schon Cabinet gethan u. nun
auch die glaubhaften Beweise unter dem Schwedischen Reichs Re-
gel aus Stockholm erhalten, daß außer denen beiden ersten
Donationen von 1618 u. 1629 nicht das geringste von einer vorgegeben

neuern Donation von 1631 in keinem einzigen Königl. Pro-
tokolle oder Registrat. in ganz Schweden zu finden. wie
welches denn jetzt zu Ihro K. Maytt. allerhöchsten Erkenntniß lie-
get, warum bey solchen Umständen die niemalen durch nichts
aufgehobenen Stadtprivilegien nun nicht mehr gelten sollen;
da selbst auch denn, wenn der König G. Adolph auch würklich
die Stadt mit weggegeben haben sollte, der König doch nie-
malen der Bürgerschaft ihre erblich verkauften Eigenthümer
dadurch weggenommen und einem andern gegeben, sondern höchst
hätte der König nur die von der Stadt fallenden Krons
Revenuen dem H. v. Brederode gegeben, wie solches auch
Königl. Resolution vom 15. Septbr 1649 mit mehreren bezeuget.
daß die Herren Gouverneure die Stadt zu Weichbildern
bei ihren alten Freyheiten u. Gerechtsamen schützen sollten,
wenn sie auch würklich nach Haerri u. Wierischen Erbungs
Rechte an jemanden donirt u. weggeben sein sollten.
Die Stadt aber muß nun während dieser Entscheidung dennoch
alle ihre erblich erkauften Ackerländer, Heuschläge u. Vieh-
Weiden in denen Tiesenhausen ihren Händen sehen, die sich
auch aller Stadts Plätze bemächtigen u. solche theils zu Korn
Feldern ausstecken u. theils mit ihren Hofs Häusern
Gärten u. Krügen bebaut, um nur mit solchen 1634
doch schon allen Adlichen feyerlich verbotenen Krü-
gerey in Wesenberg der Bürgerschaft auch ihre letzte geringe
Nahrung zu benehmen, u. wie sie solches auch mit Ihrem